

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 14 des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/2019 in der Fassung LGBl. Nr. xx/xxxx, verordnet:

### **Änderung der NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)**

Die NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 118/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„693,50“ durch „725,41“

„485,45“ durch „507,79“

„312,08“ durch „326,43“

„288,96“ durch „302,25“

„231,17“ durch „241,80“

„173,38“ durch „181,35“

„144,48“ durch „151,13“

„138,70“ durch „145,08“

2. Im § 1 Abs. 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„462,34“ durch „483,60“

„323,64“ durch „338,52“

„208,05“ durch „217,62“

3. Im § 1 Abs. 4 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

„138,70“ durch „145,08“

„104,03“ durch „108,81“

„69,35“ durch „72,54“

„34,68“ durch „36,27“

4. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag „208,05“ durch den Betrag „217,62“ ersetzt.

5. Im § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der monatliche Zuschlag, um den sich die Höchstsätze zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts bei Bezugsberechtigten, die im Auftrag des

Arbeitsmarktservice eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen, erhöhen, beträgt

1. € 156,27 ab einer Maßnahmendauer von mindestens vier Monaten oder
2. das 2-fache dieses Betrages ab einer Maßnahmendauer von mindestens 12 Monaten.“

6. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „100,64“ durch den Betrag „105,27“ ersetzt.

7. Im § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2025 in Kraft.“